

wetreu



Wie nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer bis Ende 2024 richtig?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Umsatzsteuer gehört für Sie als Unternehmer zu den größten steuerlichen Fallstricken. Sie müssen sich um die Umsatzsteuer-Voranmeldung kümmern und die geschuldeten Steuerbeträge an das Finanzamt abführen. Damit Sie die Umsatzsteuer als Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen geltend machen können, müssen Sie auch darauf achten, dass die Rechnungen Ihrer Lieferanten den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen.

Jedoch gibt es im Rahmen der sog. Kleinunternehmerregelung Abhilfe: Wenn Sie bestimmte jährliche Umsatzgrenzen nicht überschreiten (bis 2024: 22.000 € im vorangegangenen und 50.000 € im laufenden Kalenderjahr), können Sie sich auf Basis eines Wahlrechts beim Finanzamt von Ihren umsatzsteuerlichen Pflichten weitgehend befreien lassen. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bringt Ihnen Vorteile gegenüber Ihren Mitbewerbern, da Sie Ihre Leistungen an Kunden ohne Umsatzsteuer erbringen können. Der Nachteil ist, dass Sie keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend machen können.

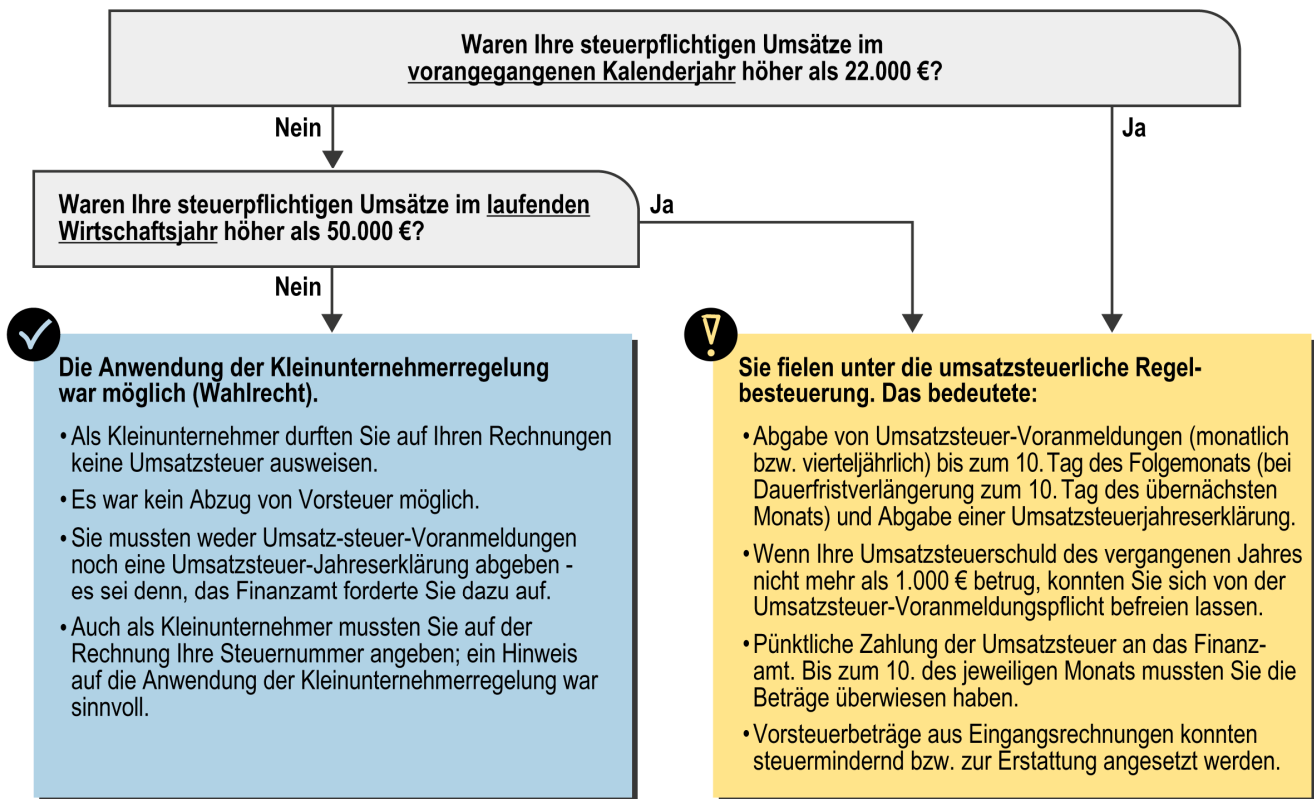


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung bis inklusive 2024. Für nähere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie nutzten Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer bis Ende 2024 richtig?

Diese Regelungen mussten Kleinunternehmer bis zum 31.12.2024 beachten.



Bei unterjähriger Gründung wurde der unterjährige Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet!
Beispiel: Ein Unternehmer nimmt im April 2018 seine Tätigkeit auf. Er schätzt, dass er bis Ende des Jahres 18.000 € Umsatz machen wird.
Die Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar, da der auf das Jahr hochgerechnete Gesamtumsatz 24.000 € betragen und somit 22.000 € übersteigen würde.

Berechnung der Umsatzgrenzen

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der 22.000-€-Grenze waren die Umsätze des Vorjahres bzw. im ersten Jahr eine Prognose.
- Einige steuerfreie Umsätze (z.B. aus steuerfreier Vermietung) waren nicht in die Ermittlung der Umsatzgrößen einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen waren jedoch zu berücksichtigen.

Sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung bei Dienstleistern, die

- keine hohen Eingangsrechnungen mit Vorsteuern haben und/oder
- ihre Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen.

Aber: Bei Gründungen ist es bei hohen Vorsteuerbeträgen aus der Anschaffung von Betriebsinventar sinnvoll, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zur Kleinunternehmerregelung ab 2025 lesen Sie bitte die entsprechende Infografik oder vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns.